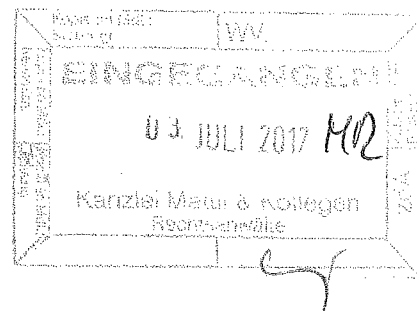


Aktenzeichen:  
20 S 207/16  
4 C 374/15 AG Maulbronn

vom Gericht zugestellt am



Landgericht Karlsruhe



Im Namen des Volkes

/s/ MR

## Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Heiner **Buß**, als Insolvenzverwalter

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Mattil & Kollegen**, Thierschplatz 3, 80538 München, Gz.: 4965/14RV / tt

wegen Forderung

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer XX -  
durch den Richter am Landgericht Dehne-Niemann als Einzelrichter  
am 19.06.2017 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.06.2017  
für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Maulbronn vom 05.12.2016, Az. 4 C 374/15, abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Gründe:

### I.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Erstattung von ausgeschütteten Kommanditeinlagen. Wegen des Sachverhalts wird gemäß § 540 ZPO auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

Das Amtsgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 2.500,00 EUR nebst Zinsen hieraus i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.12.2014 zu bezahlen. Außerdem hat es dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Den Zahlungsanspruchs des Klägers gegen den Beklagten hat das Amtsgericht auf §§ 93 InsO, 171 Abs. 2, 172 Abs. 4 HGB gesetzt und die Verzinsung dieses Anspruchs wegen Zahlungsverzugs seit dem 18.12.2014 mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ausgeurteilt. Die Voraussetzungen der §§ 93 InsO, 171 Abs. 2, 172 Abs. 4 Satz 2 HGB lägen vor; es sei der Fall, dass der Beklagte als Kommanditist in Höhe seiner Einlage für Verbindlichkeiten der Insolvensschuldnerin zu haften habe, weil er Gewinnanteile entnommen habe und sein Kapitalanteil unter die maximale Haftungssumme gemindert worden sei. I.H.v. 2.500,00 EUR gelte damit die Einlage als nicht geleistet. Da sich das Kapitalkonto im frag-

lichen Zeitpunkt stets im Minus befunden habe, hätten dem Beklagten keine dauerhaft entnahmefähigen Gewinne ausgeschüttet werden können. Die Rückzahlung der Einlage sei auch zur Gläubigerbefriedigung notwendig, weil eine Masseunterdeckung i.H.v. 2.110.842,06 EUR bestehe, Forderungen i.H.v. 3.214.851,67 EUR zur Insolvenztabelle festgestellt worden seien und der vorläufige Massebestand der Schuldnerin lediglich 1.104.009,61 EUR betrage. Konkrete Einwendungen gegen den angegebenen Massebestand habe der Beklagte nicht vorgebracht, wozu er indessen prozessual verpflichtet gewesen sei. Die mit der Klage geltend gemachte Forderung hätte der Beklagte nicht bestritten und auch keine Einwendungen gegen sie erhoben, obwohl er für entsprechende Einwendungen darlegungs- und beweisbelastet gewesen sei. Insbesondere stelle es keine Verletzung des Rechts des Beklagten auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz dar, dass der Beklagte im Prüftermin nicht anwesend gewesen sei, er hiervon auch keine Kenntnis gehabt habe und sich deshalb im gerichtlichen Verfahren nicht ausreichend mit den festgestellten und nun geltend gemachten Forderungen auseinandersetzen konnte. Der Kläger habe nämlich konkret vorgetragen, dass eine Forderung der HSH Nordbank AG i.H.v. 2.692.375,77 EUR für den Ausfall festgestellt wurde, die aus zwei Darlehensverträgen vom 30.11.1998 und vom 07.12.1998 sowie aus einem Kontokorrentkreditvertrag vom 16./18.07.2012 herrührten. Da schon allein diese Forderung den vorläufigen Massebestand überschritten habe und auch deutlich über die Höhe der Klageforderung hinausgegangen sei, habe der Kläger hinreichend substantiiert zur Notwendigkeit der Einlagenrückzahlung zur Gläubigerbefriedigung vorgetragen, weshalb es nicht mehr darauf ankomme, ob die Feststellungswirkung nach § 178 Abs. 1 InsO über § 129 Abs. 1 HGB auch gegenüber dem Kommanditisten gelte oder ob der Kommanditist mangels eines Widerspruchsrechts im Prüfungstermin einen Anspruch auf substantiierte Darlegung im Klageverfahren habe. Solche Gegenrechte hätte angesichts des substantiierten Vortrags des Klägers der Beklagte darlegen und beweisen müssen. Auch sei schließlich der mit der Klage geltend gemachte Anspruch weder verjährt noch verwirkt.

Wegen des sonstigen Inhalts der Begründung des Amtsgerichts wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen.

Gegen das amtsgerichtliche Urteil wendet sich der Beklagte mit der Berufung. Zur Begrün-

dung führt der Beklagte aus, das Amtsgericht habe verkannt, dass der Kläger die mit der Klage geltend gemachte Forderung nach §§ 171, 172 HGB schon nicht hinreichend substantiiert dargelegt worden habe. Zudem habe das Amtsgericht verkannt, dass die mit der Klage geltend gemachte Forderung jedenfalls verjährt sei. Ferner sei der Kläger der ihm obliegenden Darlegungs- und Beweislast für die Entnahmen des Beklagten nicht nachgekommen. Da sich überdies der Beklagte, der in dem sogenannten Prüfungstermin unstreitig nicht anwesend war, sich mit der Feststellung der klageweise geltend gemachten Forderung zur Tabelle im Sinne des § 178 Abs. 3 InsO erstmals in dem vorliegend geführten streitigen gerichtlichen Verfahren auseinandersetzen konnte, bedeute die Verlagerung der Darlegungs- und Beweislast auf den Beklagten eine Verkürzung der grundgesetzlich abgesicherten Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG. Daher habe der Kläger, der nur zur Anmeldung und Feststellung der Forderung vorgetragen habe, nicht aber zu deren Entstehung, Fortdauer und Durchsetzbarkeit, seiner Darlegungslast nicht genügt. Hinzukomme, dass der Kläger schon nicht substantiiert zu der - beklagenseits bestrittenen - Wirksamkeit der Forderungsanmeldung in Prozessstandschaft nach §§ 171 Abs. 1, Abs. 4, 93 InsO vorgetragen habe. Auch habe der Kläger nicht substantiiert dazu vorgetragen, geschweige denn bewiesen, dass Forderungen von Gläubigern gegen die Insolvenzschuldnerin bzw. die Treuhandkommanditistin bestünden, die aus der Insolvenzmasse nicht befriedigt werden könnte.

Der Beklagte beantragt demgemäß,

unter Abänderung des am 05.12.2016 verkündeten und am 15.12.2016 zugestellten Urteils des Amtsgerichts Maulbronn, Az. 4 C 374/15, die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil, das er für zutreffend hält. Insbesondere ver-

fange der gegen das amtsgerichtliche Urteil geführte Angriff der Berufung nicht, wonach der Kläger nicht substantiiert zu der Forderung vorgetragen habe; zu der Forderung der HSH Nordbank sei erstinstanzlich mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2015 näher vorgetragen worden, und zwar zu dem Anspruchsgrund und zu der Höhe der Forderung.

Wegen des sonstigen streitigen und unstreitigen Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## II.

Die unbedenklich zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist begründet. Das Amtsgericht hat den Beklagten zu Unrecht zur Zahlung des mit der Klage geltend gemachten Betrages verurteilt, hätte die Klage jedoch bereits wegen Fehlens der gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 3 ZPO notwendigen Substantiierung des Klagegrundes als unzulässig abweisen müssen.

Ob die Haftungsvoraussetzungen der §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB gegeben sind, kann dahinstehen. Der Kläger hat nämlich schon nicht substantiiert dargelegt, für welche konkreten Gläubigerforderungen er den Beklagten in die Kommanditistenhaftung aus §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB nehmen möchte. Auf der Grundlage des § 171 Abs. 2 HGB verfolgt ein Insolvenzverwalter keinen einheitlichen Anspruch auf Zahlung von Insolvenzverbindlichkeiten, sondern je einzelne bestimmte Einzelforderungen der Gesellschaftsgläubiger. Da die Gesellschaftsgläubiger solchenfalls materiell-rechtlich Anspruchsinhaber bleiben, stellt § 171 Abs. 2 HGB keine eigenständige Anspruchsgrundlage des Insolvenzverwalters dar; dieser wird vielmehr lediglich treuhänderisch-einziehungsbefugt als gesetzlicher Prozessstandschafter der einzelnen Gläubiger tätig. Der jeweils in Anspruch genommene Kommanditist bringt daher durch Zahlung an den Insolvenzverwalter konkrete Gläubigerforderungen zum Erlöschen. Wegen ihrer durch das Insolvenzverfahren unangetasteten Selbstständigkeit und damit in einer der Rechtskraft fähigen Weise geklärt werden kann, welche der mit Hilfe des § 171 Abs. 2 HGB geltend gemachten Einzelforderungen durch die Zahlung in der beschrie-

benen Weise des Kommanditisten zum Erlöschen gebracht werden, müssen die mit der Klage geltend gemachten Einzelforderungen nach Gläubiger, Höhe, Entstehungszeitpunkt und Schuldgrund substantiiert und detailliert dargelegt werden. Dafür muss der Insolvenzverwalter genau angeben, welche Ansprüche und gegebenenfalls in welcher Reihenfolge diese Ansprüche zur Entscheidung des angerufenen Gerichts gestellt werden, damit der Streitgegenstand ausreichend, nämlich in einer der Rechtskraft fähigen Weise hinreichend bestimmt ist und darüber hinaus auch der in Anspruch genommene Gesellschafter bzw. Kommanditist zu den jeweils geltend gemachten Forderungen Stellung nehmen kann. Fehlt es an einer solchen Darstellung und Darlegung, welche Ansprüche und gegebenenfalls in welcher Reihenfolge die Ansprüche zur Entscheidung des Gerichts gestellt werden, ist die Klage nach vielfach vertretener Auffassung unzulässig, jedenfalls aber unbegründet (BGH, Urteil vom 09.10.2006 - II ZR 193/05, Rn. 7 ff. [juris]; OLG Bremen, Beschluss vom 06.08.2001 - 3 W 28/01, Rn. 4 [juris]; LG Frankenthal, Urteil vom 16.11.2016 - 2 F 115/16, Rn. 10 [juris]).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger lediglich auf Forderungen der HSH Nordbank verwiesen und sich insoweit auf die Anmeldung und Feststellung zur Insolvenztabelle bezogen. Vortrag zu weiteren Forderungen, der nach den obigen Darlegungen erforderlich gewesen wäre, hat der Kläger nicht unterbreitet. Einmal abgesehen davon, dass - unstreitig - der Beklagte keinen Einblick in die Insolvenzakte der Schuldnerin erhalten hat und deshalb auch nicht substantiiert gegen die mit der Klage geltend gemachte Forderung vortragen konnte, weshalb nach allgemeiner Regel der Kläger für die Notwendigkeit der Rückzahlung der Einlage zur Gläubigerbefriedigung darlegungsbelastet blieb, hat der Kläger darüber hinaus nicht weiter dazu vorgetragen, auf welche laufenden Nummern der zur Tabelle festgestellten Forderungen er seine Klage stützt und welche weiteren Forderungen der Insolvenzgläubiger in welcher Reihenfolge - gegebenenfalls hilfsweise - geltend gemacht werden. Da somit aus dem Tenor des zusprechenden Urteils des Amtsgericht nicht in rechtskraftfähiger Weise ersichtlich war, welche Forderungen der Insolvenzgläubiger in welcher Höhe und gegebenenfalls mit welcher Quote zum Erlöschen gebracht würden, war das amtsgerichtliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

## III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Nebenentscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Das Erfordernis einer näheren Konkretisierung der mit der Klage geltend gemachten Forderungen sowohl aus Insolvenz- als auch gesellschaftsrechtlichen Erwägungen ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit der Entscheidung des BGH vom 09.10.2006 (II ZR 193/05, Rn. 7, Rn. 10 [juris]) hinreichend geklärt. Eine Revisionszulassung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist indessen nur dann erforderlich, wenn ein und dieselbe Rechtsfrage von einem höher- oder gleichrangigen Gericht anders beantwortet wird (BGH, Beschluss vom 27.03.2003 - V ZR 291/02, Rn. 11 [juris]). Hieran fehlt es vorliegend. Allein die Vielzahl der vergleichbaren Verfahren, auf die beide Parteien sich berufen haben, gibt keinen zureichenden Grund, die Revision zuzulassen, weil nicht ersichtlich ist, dass das tatsächliche oder wirtschaftliche Gewicht der Verfahren Allgemeininteressen in besonderem Maße berührt (vgl. BGH, Beschluss vom 03.02.2015 - II ZR 52/14, Rn. 9 [juris]). Soweit verschiedene Gerichte in der Vergangenheit über vergleichbare Sachverhalte in unterschiedlicher Weise entschieden haben und dabei von der vorgenannten Entscheidung des BGH teilweise abgewichen sind, gibt dies dem Berufungsgericht des hiesigen Rechtsstreits keinen Anlass, die Revision zuzulassen, da sich die vorliegende Entscheidung gerade an die aufgestellten Leitlinien der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hält. Zur Zulassung der Revision im vorliegenden Fall nötig aus identischen Gründen auch nicht der Umstand, dass andere Berufungsgerichte zu vergleichbaren Sachverhalten die Revision zugelassen haben mögen.

Verkündet am 19.06.2017

Hodolic, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Karlsruhe, 09.08.2017

Hodolic  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

